

Name der Gesellschaft
Deutsche Lebens=Versicherungs=Gesellschaft in Lübeck.

会社名
リューベック・ドイツ生命保険会社

認可年月日
1866.06.11.

業種
保険

掲載文献等

Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg. 1866, SS. 1-8.

ファイル名
18660611DLVG_A.pdf

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

um ferner zu Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft“ in Lübeck.

Der Unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in Lübeck domicilierten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigens beschafften Statutus hiermit unterst nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der Art der Zulassung gültigen Statuten muss bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben Verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilierten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Amtshaus belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verschlossenen Jahre im Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.
- 4) Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen, falls die Hälfte der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzuführen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und ersordentlichfalls unter Stellung zusätzlicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muss derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch über zu diesem Behufe etwa nötigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen, &c. zur Einsicht vorlegen.
- 4) Durch den General-Bevollmächtigten ist von dem inländischen Wohnorte derselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Insländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenz, welcher die Versicherung verunthält hat, als Verklage Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jedem einzelnen Auszustehenden Versicherungs-Police ausdrücklich anzusprechen. Sollen die Streitgeleiter durch Schiedsrichter geschiedet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.
- Die vorliegende Concession, welche übrigens die Besugniß zum Erwerbe von Grundbesitzthum in den Preußischen Staaten, wozu es der im jedem einzelnen Falle besondern landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — an zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Grüden bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von 275,000 Mark Capitale errichtete, vom Senat der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

S. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 2) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschüssen dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

S. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Aktien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Prozent bar eingezahlt; für die übrigen neunzig Prozent sind von den Aktionären hypothekarisch nach zweimonatlicher Abgütung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der Generalversammlung beschlossen werden.

S. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftsjahren angestammten Fonds, welche aus den Überschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) bildet werden. Sofern diese Fonds nach den angenommenen Sterbfallsrisiken gegeben zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risikos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Besugniß zu, bis zu 20 Prozent des ermittelten Gewinges als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

S. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird pro Vorabzug der Aktionären (S. 15) jährlich zu 1/4 für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früher Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5, 34, 35) ausgezahlt; zu 1/4 unter die Aktionäre spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung vertheilt.

S. 6. Einsicht in die Regularmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionären gekauften Kauf-Cinvaluk, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitale der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Höhe des Kauf-Cinvaluk belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitale kann ebenfalls aus Grund und Boden hypothekarisch und sonstiger juristischer Personen, welche bezüglich ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen erweisen; 3) zu Darlehen auf Hypothekarwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathen genügend erscheinenden Sicherstellung; 4) Darlehen auf Policien der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lautet und auf ein Jahrhundert vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurück-

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragt kann; d) zum Diskontieren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

S. 7. Die Aktie kann auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Übertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eben gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktiencheque setzt und der neue Aktionär über den nicht eingezahlten Beitrag der Aktie einer Hypothekenwesche ausgestellt hat; worauf die Übertragung im Aktienbuch vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

S. 8. Stirbt ein Aktionär, so muss binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb drei Monate nach der Insolvenzklärung, dem Verwaltungsrath die Person aufgegeben und als berechtigt angewiesen werden, welche die Aktie des Erblassers oder Gemeinschaftsnehmers übertragen werden soll. Geschicht dies nicht oder genügt die vorbeschlagene Person dem Verwaltungsrath nicht, so ist letzter berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittels öffentlichen Aufgebots über zu verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionär erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Nachkommen geltend zu machen.

S. 9. Geht ein Aktienchein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgelassen, so kann ohne vorangegangene gerichtliche Mortisierung auf den Grund des Aktienbuchs in Stelle der älteren Aktie und unter denselben Nummern eine neu ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

S. 10. Alle Versammlungen der Aktionäre, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte beteiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluss der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung statt, außerdem aber auch in besonderen dringenden Fällen, sowie zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionäre von dem Verwaltungsrath durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Anzeiger, und der Hamburger Börse eingeladen, wodurch diese als gebräuglich geschehen zu erachten.

S. 11. In den Versammlungen der Aktionäre wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die Sitzverteilung durch Stimmentheilheit gesetzte Schrift für alle Aktieninhaber verbindlich.

S. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domizil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts, also ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Polisen sich ereignen möglichen, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherer angehört, Recht zu nehmen.

S. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionären, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statutes v. 1857 § 18, 1. und 2. Absatz als solcher ist alle Rechte und Pflichten derselben übernommen).

S. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor als haupterster Beamter der Gesellschaft übertragen.

S. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büropersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, Generale, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsarzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelser, Übernahme von Buch- und Kassensführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmässig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtstätigkeit 2 Prozent des jährlichen Bruttoeinnahmen. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stell desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrath vorgeschlagenen Aktionären ein neues Mitglied an sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so wird der nächste ordentliche Generalversammlung ebendaselbst ein neuer Aktionär in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl des Verwaltungsrathes Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmässigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf längere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

S. 16. Der Direktor ist unter Kontrolle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büro angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Name des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Auskunftigung der Polisen und sonstigen Freunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsanlegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivierten Gutachten dem Verwaltungsrath in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

S. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution besitzt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassensführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

S. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrath genehmigt wird, hat die auf Antrag von Versicherungsanträgen usw. von Codeßstellen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solche erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Bericht zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrath gewählt, um denselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang berathätig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belehnungen von Gelsern der Gesellschaft. Beabsicht der Ausarbeitung und Prüfung der den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrath ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Berater) zur Seite.

S. 19. Die Polisen, sowie überhaupt sämtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, natürliche auch Vollmachten, Comprämiss-Aktien, Geschenken und Tilgungsconfesse werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, Quittungen über bezahlte Prämien, Rücksenderscheine, Wechsel und Anweisungen, Accesse und Indoosserente von einem Mitglied des Verwaltungsrathes und dem Direktor. — Binsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

S. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse verstdirt. Die Kasse und die Wertpapierurkunden befinden sich in schwerfester Behältern und die auf Inhaber laufenden Wertpapierurkunden unter verschlossener Verhüllung der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

S. 21. Abel auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Betraum von dreihundert aus der Zahl der Aktionäre gewählte Revisorinnen haben die von dem Director aufgemachte und von dem Verwaltungsrath

abgesehene, und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Nichtigkeit auf der Rechnung zu festigen. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Reisoren außerdem die gesamme Geschäftsvor-
richtung zu kontrolliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Wie von den Reisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrath in der Generalversammlung vor-
gelegt, sämmtlichen Aktionären zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntnis des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-
agenten und Agenten. Diese haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem
Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund derselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende
besondere die ihnen gemachten Beisicherungsanträge entgegenzuhalten, die Policien den Beihilfeten zuzustellen und die von
diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbedingte Dritte die strengste Verjährigkeit zu beobachten. Soweit
die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungsbreiches oder in besonderen
Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angebotenen Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersver-
hältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr“ gerechnet, mit alleiniger Ausnahme
der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere
Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinder von 4½ Monaten
für das Alter vor 3 Monaten normale Prämie, bei einem Kinder von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie.
Um Uebrigens normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftsbereiche angehörigen Verträge in Contract-Thalern nach dem Dreißig-
halbfuse, auf ausdrücklichen Wunsch der Beihilfeten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf
welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszulehrende Versicherungssummen werden im Hauptbüro der Gesellschaft zu Zürich
an die Berechtigten selbst oder an deren gehörige legitimire Bevollmächtigte kostensfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber
auch frei, die ihnen gehörenden Gesetze entweder durch Beauftragung, deren Gehalt und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben,
oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Versicherung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen
als möglichst innerhalb zweier Monate nach Einreichung des legten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter
Zurichtung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf
seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mü-
hleistung begehrn, noch auch Kostenentlastung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospiken, Altersformularen oder
sonstigen Drucksachen, für Bezeichnung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-
ablage, oder an Aufnahmegeschriften u. dergl., für Einschätzung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden,
für Auslehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten), oder endlich für Bezugnahme sonstiger auf die Versicherungen der
Gesellschaft bezüglichen Gesetze. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle aufgewöhnlichen Kosten,
welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessen Sicher-
stellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Entschädigung zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei
Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von $\frac{1}{2}\%$, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu ver-
hörenden Capitols, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechen Capitälprämie,
zu erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitälprämie in Aussicht gebracht, oder wenn
entweder der Auftrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden
ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum versäßt, aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte
Police nicht eingeholt wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Absetze
nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Deposits um eingereicht werden. Wenn ein Policerinhaber die Ver-
sicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen
bis einschließlich Thlr. 1000, abzüglich $\frac{1}{2}\%$ des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000, für die ersten Thlr.
1000, abzüglich $\frac{1}{2}\%$, und für den überschreitenden Betrag von nur $\frac{1}{2}\%$ des versicherten Betrages übrigens kostensfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person,
und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer
gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf
dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2 —; 3) für eine be-
stimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das
Capital sofort bezahlt wird, Tabelle 2A, abgkürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger
oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe zuerst dann ausgezahlt wird, falls bei dem Tode des Versicherten
(A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und
wovor: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben
werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder
jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Ver-
sicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100, und nicht über Thlr. 12,000 übernommen.
Versicherungen von höherem Grade, abzuschließen steht dem Verwaltungsrath nur zu unter gleicher Rücksichtung das
überschreitenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung ge-
wollt, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w.,
so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbrende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung
nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder
Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich
innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person
zu keinerlei besondern Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breiten-
grade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade — befindet, jedoch mit Ausschluß
von Regionen, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgegesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäfti-
gung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

S. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend ausgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für unnehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Fal angemessenen erhöhten Prämienzage übernehmen.

S. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile in einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelber Fieber heimisch, eine Reise unternimmt, oder sobald eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben gefährden Gefahren ausseht, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über ei für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmewe genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft ni haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem G missen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen derselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen v einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präzess gemacht werden.

S. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einem etwaigen Übertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Aussicht frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar belieb verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungsrath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschrieben und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichnete Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliche Verhältnis, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselbe verantwortlich zu machen, auf den Antrag Dessenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Übertragung der Police nicht ebenso anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrath durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Falle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkannt machen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Falle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger derselben.

S. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einfluß sein können.

S. 35. Insbesondere ist zur Beurtheilung eines Versicherungsantrages einzuführen: a) ein beglaubigter Geburts- oder Tauschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung derselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrath genügende Alter bestcheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erforderniß nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath es vor, höchst vorläufig abzusehn und die Versicherung auf den Grund der in der einzurichtenden Declaration enthaltenen Alterangabe abzuschließen, in der Voranschlag und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldhinlich (§. 43) geprüft nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Declaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eignehändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Declaration beigelegte Bescheinigung von zwei glaubwürdig bei der Versicherung nicht beteiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhalten und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Verbindlichkeit, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend geschafft, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigstlich oder notoriell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Erfolg für die sich etwa aufstellenden Sierbelassen zu bieten und am Deutzenigen, welche diese Kosten vorzugsweise bemühten, Lebensversicherungen ähnlich zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Abnahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlösung der sub. b. und c. gebuchten Rückenden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Bezeichnung und sonstige Erlaubnisse, die Übertragung von der Annahmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

S. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wehenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftskloster des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veraulassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenen Mehrosten zu vergüten.

S. 37. Über Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher im §. 35 bezeichneten Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Ausklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Ärzten behandelt, oder konultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Ärzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Beurtheilung des Antrages eingereichten Declarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigentum der Gesellschaft.

S. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämientate gezahlt und die Police demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

S. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hielt aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

S. 40. Die Prämie ist pränumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvorauszahlung gewicht, wenn die Ver-

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages; b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Polisen spätestens zwei Monate vor dem Tode der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befrieden, welcher auf derselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Erfahrt der erwähnten Kosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Restituttag), welche mit dem ersten Tage nach dem Verhältnisse beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer besonderen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Restituttag ein vom Agenturärzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Prozent des versicherten Summe.

§. 42. Voranszuzahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Prozent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstatzt, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auslehrung der gezeichneten Summe nach eingetretemem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitsliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode adgegangen ist; 2) einen obrigkeitslich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und leichtbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventueller diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimieren gebent (§. 33); 4) einen amtlichen Gedürk- oder Tauschein, falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwochenlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrath genügende Ursache jener Verzögerung nachzuweisen. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrath eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3 ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derselben Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aussklärungen und Nachweisungen über die von ihm speziell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrgenommen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Beziehung des Agenturärztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduktion vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in leistgedachtem Falle dem Agenturärzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitslich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge es an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lautet, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtsträchtiges Amortisationsverfahren darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Elberfeld auf Antrag und Kosten der Beihilfengenossenschaft einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Anlehnung alter Versicherungen nach Tabellen 1^a, 2^a, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahr der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Anlehnung der Versicherungen nach Tabelle 2^{II}, (abgeltzige Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu sferner Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bezeichnen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6^a; — 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatrenden Tode derselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6^b. — B. Kapital-Versicherungen: — Verträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Polisen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Übertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der bemächtigten Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsepflung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Declaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Beurkundungsschein. Wenn in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort ausliefern kann, so schickt zwar der Verwal-

hauptsächlich. Ermeßt den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis halb-

thunlich und jedesfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

S. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über die Einlösung S. 29, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages S. 39, die Termine der Prämienzahlung S. 40, die Ressituation und Restitution S. 41, die Vorauszahlung auf mehrere Jahre S. 42, die abweichenden Bedingungen S. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Prämien S. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6^a und 7 selbstverständlich das Erfordernis des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahrs entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfang derselben festgesetzten Alters eintritt.

S. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitsliche oder notarielle Akteze beweisen, daß die in der Police genannte Person, dem für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin tatsächlich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6^b versicherte Aussteuer eines früher verstorbener Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach S. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Gebhung nachgeliefert werden, wenn nicht schon selber diesem Erfordernisse genügt ist.

S. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten, halbjährlichsterminig zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung des erforderlichen und dem Verwaltungsrath genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgeleht. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6^b das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Abzug gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

S. 54. Leistungen dieser Art übertragen die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminten geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminten vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) ein fache (sofort beginnende) Lebrente, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Rente, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und seiner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zweie Personen gegen Empfang eines Kapitals für Rente, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und seiner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) ein geschlossene Lebrente mit zwei: a) gegen Kapitalprämie für Rente, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Rente, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während des ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Überlebensrente, und zwar: a) bestimmt (Witwengehalte oder Pensionen), b. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Ableben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuss berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) älter aktive (Lebrenten für den längstlebenden), b. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Ende des Witwenvertrages und ferner jährlich bedingt, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährige Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein vierter Jahr nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages, bei ausgeschobenen Lebrenten nach dem Ablauf des kontraktlich bestimmten Zeitraums ein.

S. 55. Die für Lebensversicherungsverträge geltenden Bestimmungen über Versicherung dritter Personen — S. 29 —, Vorausbedingungen — S. 30 —, Ausnahmefälle — S. 31 —, abweichende Bedingungen, S. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — S. 32 —, finden auch bei Ueberlebensrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

S. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen, nach allen Tabellen 8 — 13 des amtlichen Geburts- oder Todeszehns, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrath genügender Altersnachweise, — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises, der Person A, ganz in einzelnen Fällen, der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermeß des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis halbjährlich und jedesfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine Karte, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuführenden Geschäfts bezeichnend Declaration (wozu Formular, bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschieden vor derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Erhebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Declaration und des häusärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung des im dritten Abschluß enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigefähigkeit des Antragstellers S. 34, wo und wie der Auftrag zu stellen S. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages S. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses S. 38, erforderlich.

S. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Vertrages S. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben S. 40, die Ressituation und Restitution S. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre S. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach S. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3½ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach S. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

S. 58. Zur ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitslich oder notariell oder pfarramtlich bezeugtes Lebenattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämtlichen Tabellen 8 — 13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen; 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 benannten Dokumente, soweit auch nach Ermeß des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 und dert zweitverstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzurichten; 3) Eine obrigkeitsliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 13, sofern der Ueberlebende allein die Auszahlung der Rente verlangt; 4) Ein amtlicher Geburts- oder Todeszehn, resp. andere

dem Verwaltungsräthe genügende Altersnachweise vor zur Lebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämtlichen Tabellen 8—19 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, müssen nämlich solchem Erfordernisse nicht schon selber genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallszeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension behanget ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbenen noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahr des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuss der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46. geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Polisen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Todeszeiten des zur Lebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begeht wird, oder insofern es sich nach dem Tode derselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Rente oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militärpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gendarmes und des Trains; b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.); c) zur Kriegsmarine; d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, also Intendanten, Arzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kutschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. I. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militärpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militärpersonen. — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militärpersonen im Frieden die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahr erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintrittender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militärpersonen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militärpersonen können zu erhöhte Extraprämie versichert werden. — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des bereits stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederverleihung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und beglaubigte Beleibablung aufrecht zu erhalten ist. — Versicherung im Kriege und für die Dauer beider Kriege; — b) oder gleichzeitig beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später eintrittender Kriegsgefahr zu entrichten ist. — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seehandelsunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden, aufsatz einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinäpersonen.

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen ist Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militärpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dienst, mobil gemacht (aus Kriegsfuß, Feldlager) gesetzt resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armiert wird, oder allth. hie die s. sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenher kommenden Feind zum Einschreiten befähigt wird.

§. 64. Die Aufrechterhaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintrtenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer derselben (§. 62 sub 3^a) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsräthe direkt oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgerichts von mindestens Hauptmannsrang; daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobil gemacht (aus Kriegsfuß, Feldlager) gesetzt ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsräthe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Ausgabe derselben entricht (vergl. §. 65). — 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3^b) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente bringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche infolge seiner Police für diesen Fall fixiert ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendieren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzulassen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst leichten Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsräthe einzufinden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimten Inhaber des Depositaheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rücklauses, Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsräthe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositaheins und Besichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus derselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erheilt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsräthe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurücklassen. Stirbt der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzulassen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal pränumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine feste Quittung ertheilt; wodurch die beständige Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisiert resp. diszipliniert oder auf Kriegsfuß versetzt wird; oder 2) wenn die beordnete Verwendung (§. 63 sub 2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militärdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militärperson dem Verwaltungsräthe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgerichts von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speziell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückgestattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorchrift des §. 66 dargethan ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheinigung

gung (resp. Police oder Quarantäne) zur Einsicht eingetragen wird, nicht 2) einen Schrein der betreffenden Abteilung aufzugeben, so daß 3) einem Schrein der betreffenden Abteilung die betreffende Abteilung zugewiesen ist, sofern die betreffende Abteilung nicht in Folge einer Verordnung abgewichen ist, welche die betreffende Abteilung aus dem Maßnahmeprogramm in Folge von Änderungen in der Rechtsordnung ausgeschlossen hat. Sodann ist eingetragene Bezeichnung dem Schrein zugehörig verliehen mit dem Vorsatz, über die erfolgte Veränderung zu informieren.

18. 69. 1) wenn der Versicherter abgeschlossene Beihilferen soviel ist, als ungültig, und wird weiter die versicherte Summe; 2) wenn der Person entzweigt noch was die Gesellschaft, ou Prämien aber nach die Kaussumme angenommen hat, zuerst gezahlt. 3) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsgemäßen Zeit geleistet (§. 10). 4) wenn sie nicht aufgezahlt in der dem Vertragte zugehörige Zeit geleistet oder belasten soviel wie die Kaussumme, obwohl in dem Vertragte nichts eine Unzulässigkeit angegeben, oder das nicht irgend eine der hierbei vorgelagerten Forderungen der Polizei bestimmen, oder wenn sie im den abgerückten Wissensmässigen Angaben, die mit Kenntnis des Auszugsfellers oder des ausserwähnten gemäss oder von einem derselben Vertragsabschliessenden, 3) wenn eine der zum Friede der Erhebung der Versicherungserklärung, diente oder Person gemacht Angaben, oder eins der hierzu vorgelagerten Ansprüche sich als falsch erwiesen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Anderen lautende Police einen Vertrag, wodurch das Recht dieses Personen aufgelöst oder abgetrennt wurde; 5) wenn der Versicherter ohne das vorangängige Anzeige bei dem Bevollungsamt genehmigt und dies, das mit demselben ihm unterliegt, § 39 der vertraglich abzuschliessende Prämie Verhältnis nicht gestellt worden, jedoch §. 32; 6) wenn die Beleidigung zu treuen unangemessene summe Leben beizubringen Geahoben aussagt, oder ob man es verleiht den im Vertrag bezeichneten Bezirk eine diese annehmbar oder angemessener den Welttheil an welchem er wohnt, verleiht, um sich nach einem anderen Welttheil zu begeben (wenn jedoch §. 32, 1. Art. 1. kommt er nach die Gesetzter bestellt, von dem es, bekommt er, das dient bis die Stelle, oder das geben werden, bis §. 10. kann er, für einen Altersversicherung irgendeine der dort ledigen Abhaueteile zu bezeichnen, um oder in recht, ob er ja so erhält, erhält wird, während dass er, vorgeordnet eine Prämie, aufgestellt und diese gemacht haben, sich ob, veranlagt zu weisen; 7) wenn das Leben des Versicherter geendet oder abgetrennt, und seine Selbstmord oder Erkrankung verursacht, dass welche in Anwendung oder Ausübung abgängt, Säuglinge ausgenommen sind, 8) durch diese oder die Folgen davon, 9) durch eine auswärtsche Lebensweise, 10) Verhältnisse, dass eine Handlung, welche sein Leben unzulässig oder unzulässig ist, ausgelöst, oder durch deren Folgen; 11) durch die Hand der Bevollung, 8) wenn dem Verkäufer einer Lebendigkeit der Person, oder der Güter, welche die Ausübung erlaubt, woher die Ausübung erlaubt nach §. 12 des Strafgesetzes berichtigt ist, 12) wenn der Polizeinhaber nicht kostet entsprechen werden; 9) wenn der Versicherter zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlassen, aber auf 4 Jahre herabgedrückt wird; 13) wenn in allen Fällen den Inhaber der Police, 14) oder, 15) der technisch ungültig, aufgestellte Prämien erlaubt werden, 16) außer wenn eine den den, nicht zu den gegebenen Leben gehörige Person den Bevollungsamt nachzuweisen vermögt, dass sie wenigstens 12 Monate vor dem Tode des Bevollungsamt, resp. vor dem Umstände, der diesen Tod verursacht hat, in gutem Glauben in den Besitz der Police gelangt ist, in welcher letzteren sollte das Gesetz des Interesses dieser Partei, keinen eventuell longer bis zum Betraute, den vollen Versicherungssumme erlangt. Die an diesem Paragraphen ausdrücklich endet, Versicherungen enthaltenden Bestimmungen gelten, soweit sie, auf Versicherungen, von zwei zusammengehörigen Personen vorwoben sind, für beide Versicherer dargestellt, dass die beiden der Handlungen, wie der Bezeichnungen festhalten auch den andern treffen.

§ 70. 20 von der Gesellschaft zu leistenden Geldern müssen jene 3 Jahre nach dem Eintritt bestehenden Zeitpunkte, von welchen die Auszahlung abhängig gemacht war, also angerechnet, bei Lebensversicherungen, vom Todesgefege des Versicherers, bei Ausstausch- und Kapitalversicherungen vom Eintritt des festgestellten Verhältnisses, bei Renten, Witwenrente, und Rentenversicherungen, vom Verfalltag, eingehend, und wenn der Vergleichungsabstand jenseit 3 Jahreszeit ist, nach erklärter Weiterführung durch eine Vermögens- oder Vermögensverhältnis-klage (§§. 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Frist nicht eingehalten, so ist jedes Recht aus der Sache erloschen und wird dieselbe in einem wie im anderen Falle, ohne Widerrede angesehen.

S. 71. In allen geeigneten Fällen ist die Gesellschaft bereit, ob schwebende Differenzen in Bezug auf angelegende Dinge statt vor einem competenten Gerichte (§ 12), in schiedsgerichtlichen Rege zu empfänglichen Ausstrafe zu bringen. Um das ins solchen Fällen erforderliche Compromissabstisschreiben hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Auftrag zu bestellen und durch denselben seine Zustimmung zu den Aufzügen, die er vorschlägt will, dem Verwaltungsrat vorzulegen. Nach Anerkennung des Regimentsabstisschreibens wird zum Abschluß eines Compromissvertrages geschritten, nach welchem sich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entscheidung des foltergerichtlich bestallten Schiedsgerichtes findet seinerlei Rechtsmittel statt und offizielle Ausübung der auf die Verurteilung eines aus geistigen Widerstreitungen in dem vertrauen Stand.

Ende. Eine Verhöllung mehrere Polizei ausgeschaut, so wird der Verwaltungsrat im Fall entstandener Differenzen, welche die Verhöllung allgemein sind, folgeweise, die durch einzelne Polizei vertriebenen Säumigen bestreiten, nur dann in eine compromissorische Entscheidung müssen, wenn die Träger der gerichtlichen Polizei einen gemeinschaftlichen Mandat erbeffelt und über die gesuchte Strafe die Betreffende ihre Ansprüche in einem und denselben Verfahren, nach Maßgabe der bestimmen vor dem Gerichtshof sich verhandelt haben.

S. 74. — Die gegenwärtige Statut- und Rechtsreform die ausschließliche Norm für das Beamtentum ist der Vertrag mit den Arbeitnehmern, die Gesellschaft sind nur gegen den Beamtentumstrahl als Goldene, nicht aber gegen die einzelnen Beamteneinheiten. Gleichwohl darf der Beamtentumstrahl noch gegen die Beamten oder Beamtenverbänden gerichtet werden.